

AUSGABE DEZEMBER 2021



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Maestro-Abkündigung	S. 2
2. Retail CBDC – EZB-Projektstart	S. 2
3. SSIBank-Projekt zur Nutzung digitaler Identitäten	S. 3
4. PSD2-Review innerhalb der nächsten zwölf Monate	S. 3
5. Target2-Konsolidierung – alle Ampeln auf Gelb	S. 4
6. girocard: weiterhin positive Entwicklung im Jahr 2021	S. 5
7. European Payments Initiative – Conversion der Interimgesellschaft	S. 5
8. Regulierung von Echtzeitzahlungen in der EU	S. 6
9. EPC startet Arbeiten an einem API Access Scheme	S. 6
10. Ladesäulenverordnung in Deutschland verabschiedet und AFIR in Europa in Vorbereitung	S. 7
11. Regulierung von Crypto-Assets und Stablecoins (MiCA)	S. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein interessantes Zahlungsverkehrsjahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Die Abkündigung des Debitprodukts Maestro, die Einführung eines digitalen Euro oder die angekündigte Weiterentwicklung der PSD2 sind nur drei der vielfältigen Themen, die uns in den letzten Monaten beschäftigt haben. Über diese und weitere Neuigkeiten im Jahr 2021 informieren wir Sie in unserem Newsletter Zahlungsverkehr.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. MAESTRO-ABKÜNDIGUNG

Nach der Ankündigung von Mastercard, das Debitprodukt Maestro weltweit abzukündigen, sind Neu- und Folgekarten nur noch bis Mitte 2023 in Verkehr zu bringen. Bis Ende 2027 würde Maestro demnach den Markt verlassen. Für die Kreditwirtschaft bestehen vonseiten der Kartenherausgeber bereits heute weitere Optionen für ein Co- oder Tri-Badging oder auch ein Mono-Branding. So stehen auf SECCOS (Secure Chip Card Operating System)-Basis Mastercard Debit und in Kürze auch VISA Debit zur Verfügung. Nach einer positiven Entscheidung zur „Conversion“ der EPI (European Payments Initiative)-Interimsgesellschaft in eine operative Gesellschaft würde künftig ebenfalls eine solche Co-Branding-Option als Ergänzung geschaffen werden müssen. Letztlich dürfte es für verfügbare physische EPI-Karten und eine entsprechend breite Akzeptanzbasis in Europa noch Jahre brauchen. Aufgrund der zu erwartenden Übergangszeiträume könnte auf der physischen Karte perspektivisch auch ein EPI-Brand neben den bisherigen Anwendungen hinzugefügt werden. Aufgrund der grundsätzlichen Entscheidung zur Zahlungsanwendung auf der Karte durch die Akzeptanzstelle dürfte sich zunächst im Markt wenig ändern, sofern mehrere Anwendungen auf der Karte verfügbar sind. Das sollte zumindest in Deutschland für die vorrangige girocard-Auswahl auf der Akzeptanzseite für den Fall gelten, dass die girocard-Anwendung auf der Karte verbleibt. Anders verhielte es sich, wenn sich die Mehrheit der Kartenherausgeber für eine Ein-Karten-Strategie mit Mono-Branding eines der globalen Zahlungssysteme entscheiden würde. Dies hätte auch Auswirkungen auf den Erfolg von EPI.

Wir sind der Meinung, dass sich alle Marktbeteiligten – nicht zuletzt die Kartenherausgeber – für die Zukunft strategisch neu aufstellen und gegebenenfalls ihre Payments- bzw. Kartenstrategie überdenken müssen. Durch die angekündigte Abkündigung von Maestro erhöht Mastercard den Druck, während die technischen Vehikel vorhanden sind, damit dies nicht zulasten der sehr erfolgreichen girocard erfolgt. Monetäre Anreize der globalen Zahlungssysteme können hier allerdings die Richtung weisen. Der weitere Erfolg der girocard hängt nicht an dem konkreten Co-Branding-Produkt, aber an der Kartenausstattung der Bankkunden durch die Institute und an der Möglichkeit, App-Zahlungen online durchzuführen. Hier gibt es bereits erste Umsetzungen im Markt. Ohne die girocard dürfte es auf absehbare Zeit in Deutschland aus Kosten- sowie Akzeptanzgründen nicht gehen.

2. RETAIL CBDC – EZB-PROJEKTSTART

Ein digitaler Euro wird seit den privatwirtschaftlichen Digitalgeld-Vorhaben, wie beispielsweise „Diem“ (zuvor „Libra“), intensiv diskutiert. Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte daher bereits im letzten Jahr eine Taskforce etabliert, die die Möglichkeiten eines digitalen Zentralbankgelds sondiert hat. In der Folge startete im Oktober 2021 ein auf die Dauer von zwei Jahren angelegtes EZB-Projekt, das die Ausgestaltung und Distribution eines sogenannten Retail CBDC (Central Bank Digital Currency) für Verbraucher näher untersuchen soll.

Die EZB favorisiert dabei die Ausgabe eines digitalen Euro mit Bezahlungsfunktion an Verbraucher und Unternehmen, bei der die Nutzungsmöglichkeiten für Verbraucher durch eine Begrenzung der Verwahrhöhe (Wallet oder Konto) und für Unternehmen durch eine Begrenzung des Transaktionsbetrages limitiert werden sollen. Dahingehende Einschränkungen in der Verwendung des Retail CBDC sind aus Sicht der Kreditwirtschaft unter anderem deshalb notwendig, da andernfalls insbesondere in Krisensituationen Sichteinlagen (Giralgeld) der Banken verstärkt abfließen könnten, was zu einer Verknappung des Kreditangebots führen könnte. Auffällig ist jedoch, dass die Verwahrfunktion eines Retail CBDC derzeit von der EZB kaum noch diskutiert wird. Vielmehr stellt sie die abnehmende Bargeldnutzung, die Inklusion und den Wettbewerb der Währungen in den Vordergrund. Innovative Bezahlverfahren sollen so ermöglicht werden, die auch privatwirtschaftlichen Initiativen, wie beispielsweise „Diem“, Paroli bieten können.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat in einem Whitepaper im Sommer 2021 die grundlegenden Anforderungen an ein Ökosystem digitalen Geldes beschrieben. Darin wird mittelfristig Bedarf für tokenisiertes Giralgeld für Unternehmen und einen Wholesale CBDC für Banken zusätzlich zu einem Retail CBDC der EZB identifiziert. Durch tokenisiertes Geld kann der Bedarf der Industrie nach Vollautomatisierung und Integration aller Beteiligten an Wertschöpfungsketten über Smart Contracts optimal unterstützt werden. Als Übergangslösung sollen Smart Contracts der Wirtschaft über Trigger-Lösungen, beispielsweise für programmierbare Zahlungen, mit Zahlungsinstrumenten des konventionellen Zahlungsverkehrs verknüpft werden, die bereits in der Industrie Bestellprozesse vereinfachen. Die Nutzung eines Wholesale CBDC kann Interbankengeschäfte mit Smart Contracts und tokenisierten Assets vereinfachen. Bis zum Jahresbeginn 2022 will die DK die Inhalte konkretisieren

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

und das weitere Vorgehen der gesamtkreditwirtschaftlichen Aktivitäten festlegen.

Wir sprechen uns klar für die digitale Weiterführung des zweigliedrigen Geldsystems aus Zentralbankgeld und Giralgeld der Banken aus. Somit wird die Kreditvergabe und die damit verbundene Geldschöpfung sichergestellt. Im Fall einer Entscheidung der EZB zugunsten eines Retail CBDC setzen wir uns entschieden für eine Verwahrfunktion bei den etablierten Finanzinstituten mit Begrenzung der Verwahrhöhe des digitalen Geldes ein.

 [Zur Website der Deutschen Kreditwirtschaft](#)

3. SSIBANK-Projekt zur Nutzung digitaler Identitäten

Als Teil der Umsetzung des SmartID-Gesetzes und im Vorfeld des im Gesetzgebungsprozess befindlichen EUID-Gesetzes werden derzeit branchenspezifische Projekte initiiert. So fand am 8. September 2021 der Kick-off des SSIBank-Projekts unter der Projektleitung des Bundeskanzleramts statt. Das Projekt spezifiziert im Sinne einer Public-private-Partnership bankfachliche Anwendungsfälle auf Grundlage des Konzepts der Self-Sovereign Identities (SSI), wobei der neue Personalausweis (nPA) und die Online-Ausweisfunktion im Zentrum stehen. Es handelt sich dabei um einen Lösungsansatz für den effizienten und vertraulichen Einsatz digitaler Identitäten und die Möglichkeit zur selbstbestimmten Steuerung der digitalen Identität durch den Nutzer. Die Anwendung der Online-Ausweisfunktion über Identitätsdaten in einer digitalen Briefftasche (ID Wallet), beispielsweise auf dem Smartphone, soll eine Selbstverwaltung ermöglichen. Bei einem Vertragsabschluss oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung können Bürger ihre Daten jeweils individuell freigeben. Durch die Nutzung digitaler Identitäten im Smartphone soll die Digitalisierung von Dienstleistungsprozessen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes vorangetrieben werden. Grundlage ist die eID-Funktion des nPA, die sich seit geraumer Zeit als Opt-out-Verfahren auf Personalausweisen befindet. Sofern ein Bürger nicht widerspricht, wird diese Funktion freigeschaltet. Entsprechende eID-Dienste können somit genutzt werden. Diese Online-Ausweisfunktion kann zudem in eine gesicherte Umgebung im Smartphone übertragen werden, sofern das jeweilige Gerät unterstützt wird.

Die am SSIBank-Projekt beteiligten Institute planen die Unterstützung der staatlichen ID Wallet für ausgewählte Finanzdienstleistungen. Ein erster Anwendungsfall innerhalb des Projektes ist die Umsetzung einer Eröffnung eines Online-Kontos oder -Depots. Die Entwicklung weiterer Anwendungsfälle soll schrittweise folgen. Zunächst soll der Einsatz der ID Wallet nur für eine eingeschränkte Kundengruppe von den beteiligten Banken umgesetzt werden. Weitere Kundengruppen werden im Projektverlauf identifiziert.

Wir verfolgen mit Interesse die Initiative der Bundesregierung zum Aufbau eines Ökosystems digitaler Identitäten. In Deutschland fehlt es bisher an in der Breite akzeptierten Lösungen, mit denen sich Personen auf digitalem Weg gegenüber öffentlichen oder privaten Stellen ausweisen können. Aus unserer Sicht bildet die rechtlich einheitliche Möglichkeit zur Anwendung digitaler Identifizierung für alle Geschäftsvorfälle dafür eine notwendige Grundlage. Um eine breite Akzeptanz und Nutzung digitaler Identitäten zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass die Online-Ausweisfunktion nicht nur mit einigen wenigen Endgeräten, wie beispielsweise Smartphones, funktioniert. Daher muss der Onboarding-Prozess zur Nutzung der digitalen ID möglichst einfach und niedrighschwellig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes bis Ende 2022 auch alle digitalisierten Verwaltungs- und Bürgerdienste durch digitale ID-Funktionen unterstützt werden. Einen weiteren Ausbau der ID Wallet zur Aufnahme weiterer bestätigter Identitätsmerkmale Dritter, wie Hochschulabschlüsse, Handlungsbevollmächtigungen für Unternehmen, ist aus unserer Sicht in der Folge unbedingt notwendig, um weitere voll digitale Anwendungsfälle zu ermöglichen.

4. PSD2-REVIEW INNERHALB DER NÄCHSTEN ZWÖLF MONATE

Die EU-Kommission hat angekündigt, die Auswirkungen der Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 auf den Markt durch eine unabhängige Beratungsgesellschaft zu untersuchen, um die bisher erreichten Ziele der PSD2 festzustellen. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse der Analyse anschließend in gesetzliche Initiativen eingebracht werden. Derzeit spricht die EU-Kommission von einer PSD3, deren Inhalte noch unklar sind und die voraussichtlich nicht vor 2023 veröffentlicht wird. Klar ist jedoch, dass die EU-Kommission weiterhin ein Ökosystem fördern will, in dem Third Party Provider (TPP) und andere Marktakteure attraktive Finanzangebote für Kunden anbieten. Wir erwarten, dass mit einer PSD3 die Bedingungen

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

der PSD2 nicht rückgängig gemacht werden, sondern die Öffnung der Banken weiter vorangetrieben wird.

Ein Beispiel für die neue, großzügige Auslegung der PSD2 sind die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, kurz RTS) der European Banking Authority (EBA), die eine Verlängerung der Frist für die erneute starke Kundenauthentifizierung (SKA) von derzeit 90 auf 180 Tage für Kontoinformationen beinhaltet. Damit reagiert die EBA auf Warnungen von TPP, nach denen infolge einer wiederholten Abfrage der SKA bis zu 40 Prozent der Kunden verloren gingen. Wir sind der Meinung, dass solche Einschätzungen kaum zu belegen sind, da ein solches Kundenverhalten bei seriösen Unternehmen nicht erwartbar ist. Zudem ist ein Datenabruf von Kontobewegungen ohne direkte Interaktion des Nutzers für eine deutlich längere Zeit sehr kritisch zu bewerten. Jedoch leiten die EBA und die EU-Kommission aus den genannten Bedenken bereits weitere gesetzliche Initiativen ab. Dabei befürchten wir, dass sich weder an dem Prinzip der kostenfreien Bereitstellung des Dienstes für Dritte aus Sicht der kontoführenden Banken gegenüber jenen, die damit ein Geschäftsmodell verbinden, noch an der sehr weiten Auslegung der selbstbestimmten Datenweitergabe durch Nutzer etwas ändert.

Wir fordern, auf die weitere Ausweitung der PSD2 und deren Vorgaben zu verzichten, sofern keine Refinanzierung der Investitionen für Institute gegenüber denjenigen ermöglicht wird, die ihre Geschäftsmodelle darauf aufbauen. Wir setzen uns für eine marktorientierte Öffnung der Banken und Sparkassen im Sinne von Open Banking und Open Data ein.

5. TARGET2-KONSOLIDIERUNG – ALLE AMPELN AUF GELB

Die Institute bereiten sich intensiv auf die Konsolidierung der zentralen Abwicklungsplattform TARGET2 im November 2022 vor. Die Umstellung muss fristgerecht zum Stichtag gelingen, da in TARGET2 unter anderem die Einlagen der Banken verwaltet und Hochbetragszahlungen abgewickelt werden, die pro Transaktion durchschnittlich fünf Millionen Euro betragen. Aufgrund der hohen Kritikalität des Projekts fragen die nationalen Zentralbanken im Auftrag der EZB bei den Instituten regelmäßig den aktuellen Stand der Vorbereitungen ab. Dieser Status hat sich im Laufe der Abfragen stetig verschlechtert, sodass die Projektampel mittlerweile auf Gelb steht. Auch die Bundesbank hat in der letzten Umfrage erstmals ihren eigenen Projektstatus von Grün auf Gelb

umgestellt. Dabei ähnelt sich der Status der auf europäischer Ebene am Projekt Beteiligten. Auch hier meldet fast ein Drittel der Institute den Status Gelb, obwohl die Umstellung bereits im letzten Jahr um ein Jahr nach hinten auf November 2022 verschoben wurde. Eine erneute Verschiebung schließen die Institute jedoch aus, da die Projekte schon zu weit fortgeschritten sind.

Die Gelb-Meldungen sind teilweise hausintern begründet, die Gründe liegen aber auch im verzögerten Projektfortschritt der TARGET2-Umstellung im Eurosystem sowie in den sehr spät bereitgestellten Informationen und Spezifikationen. Ein Scheitern der Umstellung hätte dramatische Auswirkungen auf den Finanzmarkt, selbst wenn dies nur wenigen Instituten nicht gelingen würde. Einen ersten Einblick erhalten wir bereits Anfang 2022 bei der verpflichtenden Anbindung an TIPS für Institute, die die Echtzeitzahlung unterstützen. Hier meldeten bereits mehrere deutsche und europäische Institute den Status Gelb oder Rot. Nach unserer Einschätzung sind die Folgen einer nicht fristgerechten TIPS-Anbindung, abgesehen vom erwartbaren Reputationsschaden, im Gegensatz zur TARGET2-Umstellung deutlich geringer. Der Grund ist, dass statt der Echtzeitüberweisung die klassische Überweisung genutzt werden kann. Im Unterschied zur TARGET2-Umstellung könnte jedoch eine Verschiebung der TIPS-Anbindungs-Verpflichtung die Projekte deutlich entlasten.

Wir erwarten vom Eurosystem, dass alle Hindernisse umgehend beseitigt werden, damit TARGET2 erfolgreich umgestellt werden kann. Unsere Institute wollen keine erneute Verschiebung, sondern ihren konstruktiven Beitrag zur erfolgreichen Umstellung leisten. Hingegen ist eine Verschiebung der verpflichtenden Anbindung an TIPS grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Dies könnte die angespannte Situation in den Anbindungsprojekten entschärfen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

6. GIROCARD: WEITERHIN POSITIVE ENTWICKLUNG IM JAHR 2021

Die girocard, das bedeutendste Kartenbezahlsystem in Deutschland, befindet sich weiterhin auf Erfolgskurs, was die Halbjahreszahlen 2021 belegen. So konnten die Umsätze für das Bezahlen mit der girocard bis Ende Oktober bereits die Marke von 200 Milliarden Euro deutlich überschreiten. Auch bei den Transaktionen ist in diesem Zeitraum ein Anstieg von über sechs Prozent zu verzeichnen, was umso beachtlicher ist, als die Transaktionssteigerung trotz zeitweiser Einschränkungen im Handel durch Corona möglich war. Für das Gesamtjahr 2021 ist mit neuen Höchstwerten im Umsatz (2020: 236 Milliarden Euro) und bei Transaktionen (2020: 5,5 Milliarden Euro) zu rechnen. Der Anteil kontaktloser Zahlungen liegt derzeit bei 66 Prozent, sodass sich mittlerweile schätzungsweise über fünf Millionen digitale girocards in den Karten-Apps der Kunden befinden. Ein Teil davon ist zudem bereits für App-Zahlungen im Internet nutzbar, wenn auch derzeit noch ausschließlich für Karten von bestimmten Kartenherausgebern über einen Drittwallet-Anbieter.

Wir freuen uns, dass die girocard hinsichtlich Beliebtheit und Akzeptanz bei Alltagszahlungen in der Stadt und auf dem Land weiterhin mit Abstand die Nummer eins und damit das bedeutendste Kartenbezahlsystem im deutschen Markt ist. Eine weitere Steigerung wird durch die vermehrte Nutzung im Internet erwartet. Hierzu ist für das kommende Jahr begleitend eine kommunikative Initiative geplant.

 [Zur Website von girocard](#)

7. EUROPEAN PAYMENTS INITIATIVE – CONVERSION DER INTERIMSGESELLSCHAFT

Derzeit sind 31 Beteiligte aus dem Bankenbereich, darunter der DSGV für die Sparkassen-Finanzgruppe, Deutsche Bank, Commerzbank, DZ BANK, und zwei weitere Beteiligte aus dem technischen Acquiring-Bereich – Worldline und Nexi/Nets – Shareholder der Interimsgesellschaft der European Payments Initiative (EPI). In der Funktion des „Chairman of the Board“ ist Dr. Joachim Schmalzl (DSGV), CEO der Interimsgesellschaft ist Martina Weimert (zuvor Beraterin bei Oliver Wyman).

Aktuell steht unter den Beteiligten das entwickelte Konzept für ein europäisches kreditwirtschaftliches Zahlungssystem für alle Bezahlkanäle zur Abstimmung. Fragen zum Geschäftsmodell, zur Ausgestaltung der Gesellschaft sowie zum Umgang bzw. zur Einbringung der derzeit recht erfolgreichen nationalen Zahlungssysteme sind ebenfalls Teil der Erörterung. Die noch offenen Punkte, verbunden mit der Investitionsentscheidung über insgesamt knapp 1,5 Milliarden Euro für die kommenden Jahre, sollen nun bis zum Jahresende geklärt werden. Der Aufsichtsrat hat sich bereits am 29. November für die Umwandlung in eine operative Gesellschaft ausgesprochen. Es bleibt zu hoffen, dass mindestens die derzeitigen Shareholder der Interimsgesellschaft erhalten bleiben und somit auch Teil der neuen EPI-Gesellschaft für alle Bezahlkanäle sein werden. Am 9. November hatten sich Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Polen und Spanien in einer gemeinsamen Stellungnahme für EPI ausgesprochen und ihre Unterstützung signalisiert. Allerdings wurde auch auf die Notwendigkeit einer breiten Verankerung bei den Banken in möglichst allen europäischen Ländern verwiesen, was zukünftig auch auf Akzeptanzseite notwendig ist. Ein „public funding“ erscheint dagegen eher als unrealistisch, während eine regulatorische Unterstützung noch möglich wäre.

Die positiv votierenden Beteiligten unterzeichnen am Ende des Entscheidungsprozesses ein „Subscription Agreement“, um den Prozess der Umwandlung der Interimsgesellschaft in die EPI-Zielgesellschaft anzustoßen.

Wir sind davon überzeugt, dass auch im Falle eines Votums für ein europäisches Zahlungssystem noch viel Arbeit vor den EPI-Beteiligten liegt. Zudem sind langfristig Entscheidungen durch die bisherigen Eigentümer der national orientierten Zahlungssysteme zu treffen, wie mit den europaweit bestehenden Bezahlssystemen für Karten, E-Commerce und P2P umgegangen werden soll – jenseits von einer Übergangsfrist mit mindestens mehrjährigem Parallelbetrieb. Idealerweise würden die Bezahlssysteme in EPI aufgehen und entsprechend beteiligt werden. Denn erfolgreich ist EPI in der Zukunft nur dann, wenn eine breite europäische Abdeckung auf Bankkunden- sowie auf Akzeptanzseite gesichert ist und auch das EPI-Geschäftsmodell in der Praxis nachhaltig funktioniert.

 [Zur Website der European Payments Initiative](#)

 [Zum Joint Statement on the European Payments Initiative](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

8. REGULIERUNG VON ECHTZEITZAHLUNGEN IN DER EU

Die Nutzung von SEPA-Echtzeitzahlungen steigt stetig an und mittlerweile wird jede zehnte Zahlung in Echtzeit abgewickelt. In Deutschland unterstützen 88 Prozent der Institute die SEPA-Echtzeitzahlung, während es im europäischen Vergleich noch zu wenige Banken sind. Die SEPA-Verordnung verpflichtet jedoch zu einer flächendeckenden Unterstützung in der EU.

Bereits 2020 hatte die EU-Kommission daher einen legislativen Quick Fix angekündigt, der Banken bis Ende 2021 zur Echtzeitzahlung verpflichten würde. Mittlerweile ist nun ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren geplant. Die EU-Kommission hat hierfür bereits zwei Konsultationen durchgeführt: eine öffentliche und eine, die sich an die Institute richtet. Mithilfe der Konsultationen sollen die Hindernisse bei Echtzeitzahlungen identifiziert und soll ihnen entgegengewirkt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse wird die EU-Kommission im März 2022 einen Gesetzesentwurf zur Echtzeitzahlung vorlegen. Danach sollen alle Institute, die Überweisungen anbieten, auch Echtzeitzahlungen unterstützen. Wir setzen uns dafür ein, Institute ohne Retail-Geschäft von der Verpflichtung zu entbinden. Zudem benötigen die Institute, die derzeit noch keine Echtzeitzahlung anbieten, eine Übergangszeit zum Implementieren. Aus den Diskussionen mit der EU-Kommission wird deutlich, dass die Echtzeitzahlung kein „New Normal“ ist, wie es sich die EU-Kommission wünscht. Dies hängt nicht mit etwaigen Kosten für Echtzeitüberweisungen zusammen, sondern liegt daran, dass der Markt das Produkt Echtzeitzahlung nur sehr verhalten annimmt. Während im Retail-Markt innovative Produkte entstehen können, ist im Corporate-Bereich kaum eine Nachfrage nach Echtzeitzahlungen in der Breite zu beobachten. Da auf Zahlungen im Batch nicht verzichtet werden kann, sind Echtzeitzahlungen hier nur ein Zusatzprodukt und werden von vielen Unternehmen nicht als „New Normal“ erachtet.

Wir lehnen eine gesetzliche Verpflichtung zur Echtzeitzahlung als Standardzahlung ab, da die Entscheidung dem Markt überlassen bleiben muss. Die Echtzeitzahlung darf die klassische Überweisung nicht per Gesetz ablösen. Das gilt insbesondere für die effiziente Verarbeitung von Überweisungen im Batch. Die Preispolitik von Banken darf nicht weiter eingeschränkt werden. Ein Marktversagen liegt aus unserer Sicht nicht vor. Förderbanken dürfen nicht zur Echtzeitzahlung verpflichtet werden, da sie nicht im Retail-Banking aktiv sind und in der Regel keine Zahlungskonten für Kunden anbieten. Eine Verpflichtung wäre daher nicht sachgerecht.

9. EPC STARTET ARBEITEN AN EINEM API ACCESS SCHEME

Die EZB hat in den letzten zwei Jahren mit Akteuren aus der Kreditwirtschaft und Verbrauchern an Anwendungsfällen für ein Zugangssystem zu Bank-Schnittstellen (API Access Scheme) gearbeitet. Die Anwendungsfälle gehen über die verpflichtenden Dienste der PSD2 hinaus, basieren aber auf demselben Modell. Dahinter steckt die Idee eines europäischen Open Bankings, woraus ein neues digitales Ökosystem erwachsen kann. Banken und andere Marktakteure können damit Geschäftsmodelle entwickeln und die Investitionen in die Infrastruktur refinanzieren. Die Abnehmer der Bankdienste können ihrerseits daraus innovative Dienste entwickeln, diese mit anderen Leistungen bündeln und sie ihren Kunden kostenpflichtig anbieten. Daher ergibt sich für alle Beteiligten eine Win-win-Situation im Sinne von Open Banking und Open Data.

Die Anwendungsfälle aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs werden nun vom Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (European Payments Council, kurz EPC) spezifiziert, einer Einrichtung der Kreditinstitute in der Europäischen Union, die den europäischen Zahlungsraum weiterentwickelt. Dazu hat der EPC eine neue Arbeitsgruppe etabliert, die sogenannte SEPA Payment Account Access Multi-Stakeholder Group (SPAA MSG). Die DK wird in der SPAA MSG durch einen Experten des VÖB vertreten. Die Anwendungsfälle sollen von der SPAA unabhängig von der Technik formuliert werden, sodass beispielsweise die technische Spezifikation der Berlin Group genutzt werden kann. Die SPAA MSG soll bis Ende 2022 die Dienste für den Marktstart und die Bedingungen für einen Beitritt zum API Access Scheme erarbeiten. Der Start und die Beitritte von Banken und Marktakteuren sind für 2023 geplant. Die technische Umsetzung wird mindestens noch ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen, sodass ein Betrieb nicht vor 2024 erwartet werden kann.

Parallel dazu arbeitet die DK an einem nationalen API Access Scheme, dem sogenannten giroAPI. Sie deckt zahlungsverkehrsnah und weitere Dienste ab und ist damit deutlich breiter aufgestellt als die Spezifikationen der SPAA. Die giroAPI setzt im Gegensatz zum europäischen Scheme auf die technische Implementierung der Berlin Group. Die Basisdienste wurden definiert und mit den Marktakteuren abgestimmt. Die Beitritte sind bereits für nächstes Jahr vorgesehen, sodass sich einige Institute und Gruppen bereits auf den Start vorbereiten. Das Kartellamt wurde ebenfalls informiert, sodass wir eine positive Rückmeldung bis Ende 2021 erwarten.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Wir begrüßen die Aktivitäten zur Schaffung eines europäischen API-Zugangssystems. Darauf aufbauend könnten auch nationale Systeme für spezifische Anwendungsfälle Sinn machen. Über API-Zugangssysteme werden standardisierte Geschäftsmodelle für Banken und andere Marktakteure in einem digitalen Ökosystem möglich. Individuelle Anwendungsfälle werden zudem nicht ausgeschlossen. Wir setzen uns dafür ein, dass der openFinance API-Standard der Berlin Group die technische und funktionale Grundlage bildet.

10. LADESÄULENVERORDNUNG IN DEUTSCHLAND VERABSCHIEDET UND AFIR IN EUROPA IN VORBEREITUNG

Die Bundesregierung möchte das Bezahlen an Ladesäulen vereinfachen, um die Attraktivität der E-Mobilität zu steigern. Mit der neuen Ladesäulenverordnung kann an allen Ladesäulen, die ab Juli 2023 neu errichtet werden, mit Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Somit müssen sich Autofahrer nicht mehr bei verschiedenen Betreibern von Ladesäulen vorab registrieren und sind nicht mehr ausschließlich an die Bezahlwege der Autohersteller und Energieversorger gebunden.

Wir bewerten es als einen Erfolg für alle Nutzer, auch ohne Registrierung an einer Ladesäule bezahlen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir zusammen mit den weiteren kreditwirtschaftlichen Verbänden und der Initiative Deutsche Zahlungssysteme (IDZ) – zuletzt auch zusammen mit dem ADAC, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund – ein Positionspapier veröffentlicht und gezielt Akteure in den Ländern angesprochen.

Auf europäischer Ebene soll es mit der Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) eine ähnliche Regulierung geben. Diese unterscheidet unter anderem nach der maximalen Leistung von Ladesäulen, die ab 50 kW bis 2027 nachgerüstet werden sollen und Karten akzeptieren müssen. Offen ist derzeit, ob auch überwiegend regional begrenzte Debitkarten mit Marktbedeutung darunterfallen, wie beispielsweise die girocard. Für eine entsprechende Berücksichtigung setzen wir uns gemeinsam mit anderen Verbänden ein.

Wir fordern, dass regional begrenzte Debitkarten mit Marktbedeutung, wie beispielsweise die girocard, die Anforderungen gemäß AFIR ebenso erfüllen. Physische und digitale Karten sollen gleich-

ermaßen berücksichtigt werden und über die NFC-Schnittstelle erreichbar sein. Die Regeln der AFIR sollten zudem unabhängig von der Leistung der Ladesäule gelten und auch nicht erst 2027 verpflichtend werden.

11. REGULIERUNG VON CRYPTO-ASSETS UND STABLECOINS (MiCA)

Der Entwurf der Verordnung Markets in Crypto-Assets (MiCA), den die EU-Kommission im September 2020 vorgelegt hat, definiert detaillierte Anforderungen an Emittenten von Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleister, die im EU-Binnenmarkt zugelassen werden wollen. Es wurden Regelungen für folgende Teilaspekte festgelegt:

- Transparenz und Offenlegung für die Ausgabe und die Zulassung von Kryptowerten
- Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerten und Emittenten von Asset-based Tokens und E-Geld-Tokens
- Betrieb, Organisation und Leitung von Emittenten von Asset-based Tokens, E-Geld-Tokens und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen
- Verbraucherschutz für die Ausgabe, den Handel, den Tausch und die Verwahrung von Kryptowerten
- Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch, um die Integrität der Märkte für Kryptowerte zu gewährleisten.

Hierzu läuft derzeit der Trilog im EU-Gesetzgebungsverfahren. Im November 2021 hat die EU-Finanzmarktkommissarin Mairead McGuinness eine baldige Einigung auf die MiCA-Verordnung in Aussicht gestellt. MiCA sei ein maßgeschneidertes Regelwerk für die Emission und den Handel von Stablecoins und wirke Betrug entgegen, erklärte McGuinness.

Wir vertreten die Position, dass die MiCA-Verordnung in erster Linie notwendige und überfällige Vorgaben für Emittenten von Stablecoins definiert, die sich zum Zweck der Wertstabilisierung an Referenzwerten und/oder -währungen orientieren bzw. diese hinterlegen. Die Bedeutung von Stablecoins hat weltweit zugenommen, insbesondere zum Verrechnen oder Parken von Werten im dezentralen Finance-Bereich (DeFi). Bisher werden diese in Europa nur teilweise und zudem unterschiedlich reguliert.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie
Redaktionsschluss: 10. Dezember 2021
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41